

# **Richtlinie zur Vergabe der Hessischen Abschlussförderung (HAB) der hFMA (hessische Film- und Medienakademie)**

Aufgrund von § 43 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2021 (GVBl. I. S. 931), hat das Präsidium folgende Richtlinie beschlossen:

## **§ 1 Förderungszweck und Gegenstand der Förderung / des Stipendiums**

(1) Das Stipendium „Hessische Abschlussförderung (HAB)“ der hFMA (hessische Film- und Medienakademie) fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie vielversprechende und herausragende Bachelor- und Master-Abschlussarbeiten – sowohl Einzel- als auch Teamarbeiten – des Fachbereichs Media.

(2) <sup>1</sup>Diese Abschlussarbeiten werden von einem Gremium ausgewählt und erhalten für die Durchführung ihrer künstlerischen bzw. gestalterischen Abschlussarbeiten eine finanzielle Förderung. <sup>2</sup>Hierdurch soll die Realisierung der Abschlussarbeit ermöglicht werden. <sup>3</sup>Mit der finanziellen Förderung besteht für die ausgewählten Studierenden die Möglichkeit die Produktion zu realisieren, aber auch zur Teilnahme an Netzwerkveranstaltungen sowie an Ausstellungen und Präsentationen der Projekte auf branchenspezifischen Veranstaltungen wie z.B. der B3 Biennale des bewegten Bildes Frankfurt und dem Kasseler DokFest.

(3) <sup>1</sup>Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. <sup>2</sup>Vielmehr entscheidet die Hochschule über den jeweiligen Antrag allein aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Mittel. <sup>3</sup>Aus einer gewährten Förderung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Förderung.

## **§ 2 Förderempfänger, Fördervoraussetzungen und förderfähige Ausgaben**

(1) Gefördert werden können die Bachelor- oder Master-Abschlussarbeiten von eingeschriebenen Studierenden aus den Studiengängen:

- Animation and Game (Bachelor of Arts)
- Animation and Game Direction (Master of Arts)
- Expanded Media (Master of Arts)
- Expanded Realities (Bachelor of Arts)
- Interactive Media Design (Bachelor of Arts)
- International Media Cultural Work (Master of Arts)
- Motion Pictures (Bachelor of Arts)
- Sound and Music Production (Bachelor of Arts)

(2) Voraussetzung ist weiterhin ein praktischer, gestalterischer und audiovisueller Anteil des Abschlussprojektes, der durch die Förderung unterstützt und professionalisiert werden kann.

(3) <sup>1</sup>Förderungsfähig sind nur solche Ausgaben, die durch das Abschlussprojekt entstehen. <sup>2</sup>Ermäßigen sich die förderungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der bewilligten Förderung, ermäßigt sich die Förderung auf die Höhe der tatsächlichen förderungsfähigen Ausgaben. <sup>3</sup>Die Studierenden haben dies der Hochschule unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 3 Art und Höhe der Förderung**

(1) Beantragt werden kann eine Festbetragsförderung als Zuschuss in Höhe von 2.500 € pro Projekt.

(2) <sup>1</sup>In außergewöhnlichen Fällen mit besonderem Kostenbedarf können bis zu 1.000,00 Euro zusätzlich als Förderung beantragt werden. <sup>2</sup>Ein solch außergewöhnlicher Fall liegt vor, wenn aufgrund der Einzelumstände besonders hohe Auslagen, insbesondere für Reisen ins Ausland, Kosten für nicht übliches technisches Equipment, Kosten für Gagen, wenn das Konzept besonders qualifiziertes Personal erfordert, entstehen. <sup>3</sup>Über das Vorliegen des außergewöhnlichen Falles und der konkreten Höhe der zusätzlich zu gewählender Zuwendung entscheidet das in § 4 Abs. 3 Nr. 2 genannte Gremium aufgrund des Antrags.

(3) <sup>1</sup>Die Auszahlung erfolgt unbar auf ein von den Studierenden anzugebendes Konto. <sup>2</sup>Dies gilt auch im Falle der Förderung einer Teamarbeit. <sup>3</sup>Die Auszahlung erfolgt erst nach offizieller Prüfungsanmeldung zum Abschlussmodul.

(4) <sup>1</sup>Die Annahme des Stipendiums verpflichtet die Studierenden zu keiner bestimmten Gegenleistung und zu keiner Arbeitnehmertätigkeit. <sup>2</sup>Das Stipendium ist als Zuschuss zu den Kosten der Abschlussarbeit und nicht als Gegenleistung für eine wissenschaftliche Tätigkeit zu verstehen. <sup>3</sup>Das Stipendium begründet kein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis und ist keine Einkunft im Sinne der §§ 18, 19 EStG. <sup>4</sup>Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt im Sinne von § 14 SGB IV und nicht sozialversicherungspflichtig. <sup>5</sup>Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei und unterliegt in der Regel nicht dem Progressionsvorbehalt gemäß § 32 b EStG. <sup>6</sup>Die abschließende Klärung der Steuerfreiheit obliegt jedoch allein den Studierenden.

(5) Die Studierenden verpflichten sich, das Projekt sowie die Endergebnisse im hfma Netzwerk vorzustellen.

### **§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Ausschreibung erfolgt zweimal jährlich. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfristen werden mit ausreichendem Vorlauf auf den Webseiten der Studiengänge bekannt gegeben.

(2) Eine Förderung kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf den Webseiten der Studiengänge mit den dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist.

(3) Das Auswahlverfahren ist zweistufig:

1. Vorauswahl in den Studiengängen durch die jeweiligen Studienkoordinator/-innen, nach Maßgabe der Bestenauslese gemäß Absatz 4 dieser Vorschrift.

2. Endauswahl in einem Gremium aus jeweils einem Mitglied der Lehrenden der beteiligten Studiengänge des FB Media der h-da. Die jeweiligen Mitglieder werden vor Beginn des Auswahlverfahrens durch das Dekanat für die Dauer des jeweiligen Semesters bestimmt. Das Dekanat bestimmt für jedes Mitglied auch eine/n Stellvertreter/in.

(4) Die Auswahl erfolgt nach der Bestenauslese.

Die Auswahlkriterien sind:

- Machbarkeit des Projektes im gegebenen Zeitrahmen und Plausibilität der groben Planung

- Wahrscheinlichkeit der qualitativen Umsetzung der Idee: Nachweis durch mindestens ein vergleichbares schon abgeschlossenes Projekt (bei Teamprojekten mindestens durch eine Person aus dem Kreis der/des Antragssteller/-innen)
- Kulturelle, fachliche und wissenschaftliche Relevanz der Idee/Fragestellung
- technische und formale Originalität
- Innovationspotenzial
- Plausibilität der Finanzierung und Planung (Wofür soll die Finanzierung genutzt werden - sachgerechte Nutzung sicherstellen -, wie könnte der grobe Projektablauf sein - grobe geplante Milestones)
- kurze positive Stellungnahme des/der betreuenden oder beratenden Dozenten/Dozentin der Abschlussarbeit

## **§ 5 Nutzungsrechte**

(1) Die Studierenden haben ein einfaches Nutzungsrecht an ihrer Arbeit, vergleichbar eines Belegexemplars, an die Hochschule Darmstadt zu übertragen und erhalten die Möglichkeit an Netzwerkveranstaltungen sowie an Ausstellungen und Präsentationen der Projekte auf branchenspezifischen Veranstaltungen wie z.B. der B3 Biennale des bewegten Bildes Frankfurt und dem Kasseler DokFest teilzunehmen.

(2) Darüber hinaus übertragen die Studierenden ausschließlich zu Zwecken der Veranstaltungs-Dokumentation das Recht am eigenen Bild für die Dauer der Veranstaltung sowie das Recht zur Abbildung des oben genannten urheberrechtlich geschützten Werkes an die Hochschule Darmstadt in allen bekannten sowie derzeit noch unbekanntem Medienformaten (insbesondere Online-Video) mit einer zeitlich und territorial unbegrenzten Nutzung.

(3) <sup>1</sup>Der / die Studierenden gewährleisten, dass die erarbeiteten Ergebnisse frei von Rechten Dritter sind, werden jedoch die Hochschule Darmstadt darüber unterrichten, sobald ihnen Schutzrechte Dritter bekannt werden. <sup>2</sup>Der / die Studierenden versichern, dass der Beitrag bisher weder ganz noch teilweise veröffentlicht wurde, keine verleumderischen oder ehrverletzenden Aussagen enthält, wissentlich keine Urheber-, Marken-, Patent-, Gesetzes- oder Eigentumsrechte Dritter verletzt sowie dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG entspricht.

## **§ 6 Widerrufsvorbehalt und Rückzahlungsverpflichtung**

(1) <sup>1</sup>Die Förderung steht unter Widerrufsvorbehalt. <sup>2</sup>Der Widerruf kann ganz oder teilweise erfolgen und die gewährte Förderung ist von den Studierenden dann an die Hochschule ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn

1. sich herausstellt, dass die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
2. das Abschlussprojekt nicht begonnen oder nicht beendet wird,
3. die bewilligte Förderung nicht mehr für den bestimmten Zweck verwendet werden kann oder
4. die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

(2) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist der Hochschule auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

(3) Im Falle der Teamarbeit haften die Studierenden als Gesamtschuldner.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 16.02.2022 in Kraft.

Darmstadt, den 15.02.2022



---

Prof. Dr. Ralph Stengler  
Präsident